

## Begründung:

Der unbefestigte „Weg 31“ verläuft komplett über Privatgrundstücke. Er gilt entsprechend den Übergangsbestimmungen des Thüringer Straßengesetzes (§ 52) und entsprechend den vorliegenden Unterlagen mit einer Breite von 0,80 m als öffentlich gewidmet. 2

Es ist nur eine fußläufige Nutzung möglich, wobei die geringe Breite und die topografischen Gegebenheiten (Gefällesituation) eine Begegnungsmöglichkeit und eine barrierefreie Nutzung gänzlich ausschließen.

Der Weg 31 hat keinerlei Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke. Diese sind über andere öffentlich gewidmete Verkehrsflächen, wie den „Weg 44“ und den „Stieg“, erschlossen.

Bei dem Weg 31 handelt es sich um einen unbefestigten Pfad, der allein der Abkürzung im vorhandenen Wegesystem dient. Eine Verkehrsführung über andere gewidmete Verkehrsflächen ist ohne weiteres möglich und zumutbar. Das sei anhand nachfolgender Beispiele verdeutlicht:

a. Die Wegstrecke von der Johannes-Schlaf-Straße/Arno-Holz-Straße zur Hohlen Gasse/Zufahrt Kegelbahn beträgt bei Nutzung des Weges 31 ca. 223 m.

Die Wegstrecke von der Johannes-Schlaf-Straße/Arno-Holz-Straße zur Hohlen Gasse/Zufahrt Kegelbahn beträgt über den sog. Weg 44 und die Hohle Gasse ca. 383 m.

Dies bedeutet bei Einziehung des Weges 31 eine längere Wegstrecke von ca. 160 m sowie einen zeitlichen Mehraufwand für einen Fußgänger von ca. 2 Minuten und 13 Sekunden bei einer üblicherweise für Fußgänger angenommenen Geschwindigkeit von 1,2 Meter/Sekunde.

b. Die Wegstrecke von der Johannes-Schlaf-Straße zum Bäcker in der Mittelstraße über den Weg 31 beträgt ca. 360 m.

Die Wegstrecke von der Johannes-Schlaf-Straße zum Bäcker über den Weg 44 und die Hohle Gasse beträgt ca. 520 m.

Dies bedeutet bei Einziehung des Weges 31 eine längere Wegstrecke von ca. 160 m sowie einen zeitlichen Mehraufwand für den Fußgänger von ca. 2 Minuten und 13 Sekunden bei einer üblicherweise für Fußgänger angenommenen Geschwindigkeit von 1,2 Meter/Sekunde.

Angemerkt sei, dass die weiterhin nutzbare Wegstrecke von der Johannes-Schlaf-Straße über die Martin-Luther-Straße und den Mittelweg zum Bäcker nur 300 m beträgt und damit noch kürzer ist als die Wegeführung über den Weg 31.

Die Absicht der Einziehung des Weges 31 wurde gemäß § 8 ThürStrG im Rathauskurier Nr. 22 am 08.12.2018 öffentlich bekannt gegeben. Es wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einwendungen geltend zu machen. Die in Anlage 3 aufgeführten Einwendungen sind fristgerecht eingegangen und wurden wie aus der Anlage ersichtlich bewertet.

Im Rahmen der Prüfung und Bewertung der eingegangenen Einwendungen wurde vom 19.08.2019 bis 23.08.2019 eine Fußgängerzählung durchgeführt. An den Tagen Montag, Mittwoch und Freitag wurde zur Abdeckung der Morgenspitzen von 07:00 bis 10:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag zur Abdeckung der Abendspitzen von 15:00 bis 17:00 Uhr gezählt.

Die Zählung ergab, dass der Weg 31 in der gesamten Zählzeit von insgesamt 7 Erwachsenen mit 12 Kindern (1 x 1 Erwachsener mit 2 Kindern, 1 x 1 Erwachsener mit 10 Kindern, 3 x Einzelpersonen, 1 x 2 Erwachsene gemeinsam) genutzt wurde.

Das Ergebnis der Zählung lässt erkennen, dass dem Weg 31 keine nennenswerte Funktion zur Sicherung des allgemeinen Verkehrsbedürfnisses zukommt. Aufgrund des fehlenden

Verkehrsbedürfnisses ist es nicht vertretbar, öffentliche Gelder in die verkehrssichere Ertüchtigung und Erhaltung des Weges zu investieren.

Die Versorgungsunternehmen und der Ortsteil Oberweimar/Ehringsdorf sind vorab über die geplante Einziehung informiert und am Verfahren beteiligt worden.

Die Beteiligten haben keine Einwendungen vorgebracht. Der Ortsteilrat Oberweimar/Ehringsdorf hat in seiner Sitzung am 14.08.2019 mehrheitlich für die Einziehung des Weges 31 gestimmt.